

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

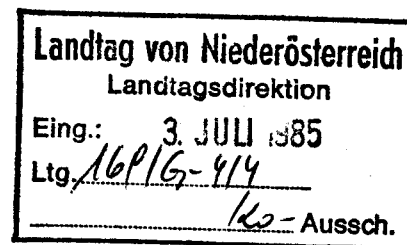
II/1-1005/174 -85

Bearbeiter 63 57 11
Dr. Schilk Durchwahl 2520
Weißkircher Durchwahl 2578

2. Juli 1985

Betrifft
Gesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird,
Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemein wurde bei diesem Entwurf der seinerzeit vom Landtag am 25. November 1965 gefaßte Beschluß beachtet, wonach die für Gemeindebedienstete geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften an die der Landesbediensteten anzugleichen sind, um künftig nicht gerechtfertigte Differenzierungen im Dienstrechtsbereich zu vermeiden (siehe hiezu auch Landtagsbeschluß vom 19. Februar 1980, LT-149).

Artikel I

Ziffer 1

Durch die GVBG-Novelle LGBl. 2420-12 wurde bestimmt, daß die gemäß dem bisherigen § 8 Abs. 3 GVBG gewährten Dienatzulagen ab 1. Jänner 1985 als außerordentliche Vor-

rückungen gemäß dem neuen § 18a gelten. Ab diesem Zeitpunkt gibt es für Vertragsbedienstete nur mehr eine Dienstzulage, nämlich jene gemäß § 8 Abs. 2 GVBG (= die umgewandelte 4%-Sonderzulage gemäß § 47 Abs. 3 GBDO). Ebenso wurde für Vertragsbedienstete ab 1. Jänner 1985 die sogenannte "Höchststufenzulage" neu geschaffen. Da diese wie die übrigen angeführten Zulagen zum Monatsbezug zählt, wäre sie auch bei der Definition des Monatsbezuges im § 7 Abs. 2 aufzunehmen.

Ziffer 2 und 3

Durch die Umwandlung der Dienstzulagen in außerordentliche Vorrückungen ist eine legislative Berichtigung des § 8 Abs. 3 vorzunehmen.

Ziffer 4 und 5

Da auf Vertragsbedienstete entsprechend ihrer Verwendung entweder die Bestimmungen des NÖ Mutterschutzgesetzes LGBl. 2039 oder die des Bundesgesetzes über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz 1979, gültig für Landes- und Gemeindebedienstete in Betrieben wie z.B. Krankenhaus) anzuwenden sind, ist die Zitierung im § 26 Abs. 8 richtigzustellen - analog dem § 40 Abs. 8 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG), LGBl. 2300.

Ziffer 6

Diese Änderung trifft nun auch Feststellungen zum Erholungsurlaub teilzeitbeschäftigter Vertragsbediensteter.

Ziffer 7 bis 11

Durch die generelle Erhöhung des Mindesturlausausmaßes für alle Dienstnehmer in Österreich, so auch für Bundes- und NÖ Landesbedienstete mit 1. Jänner 1984, sind die für die Gemeindebediensteten geltenden Urlaubsbestimmungen ebenfalls mit 1. Jänner 1984 entsprechend anzupassen.

Ziffer 12, 13 und 14

Der bisherige Text des § 33 GVBG war für viele Gemeinden als Dienstgeber unverständlich und führte oft zu falscher Anwendung. Da das Landes-Vertragsbedienstetengesetz eine klare und eindeutige Aussage (getrennt nach Urlaubsabfindung und Urlaubssentschädigung) enthält, scheint die textliche Übernahme in Form der neuen §§ 33, 33a und 34 GVBG sinnvoll.

Ziffer 15 und 16

Diese Änderungen sind auf Grund vorangegangener GVBG-Novellen legislativ notwendig.

Ziffer 17

Es handelt sich um die Verbesserung eines redaktionellen Fehlers.

Ziffer 18

Durch die Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes ist hier die richtige Zitierung des Gesetzes aufzunehmen.

Ziffer 19

Hier erfolgt eine textliche Neugestaltung, weil zum Zeitpunkt 1. Jänner 1985 nicht nur für Vertragsbedienstete die Gewährung einer Höchststufenzulage neu geschaffen wurde, sondern gleichzeitig mit der GVBG-Novelle LGBl. 2420-12 auch den bisherigen höchsten Entlohnungsstufen weitere Entlohnungsstufen angefügt wurden. Aus diesem Grunde ist die Anlage B, Punkt 10, Abs. 1, entsprechend abzuändern, da nicht alle Vertragsbediensteten in der bis 31. Dezember 1984 höchstmöglichen Entlohnungsstufe ab 1. Jänner 1985 auch in die Höchststufenzulage einzureihen waren.

Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r
Landesrat

B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

